

Arbeitshilfen

182

Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht

Eine Handreichung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
und der Kommission für caritative Fragen
der Deutschen Bischofskonferenz

März 2007

Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht

Eine Handreichung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
und der Kommission für caritative Fragen
der Deutschen Bischofskonferenz

2., überarbeitete Auflage

März 2007

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstr. 161, 53113 Bonn**

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort Karl Kardinal Lehmann | 5 |
| A Präambel..... | 7 |
| B Grundsätze | 10 |
| C Veränderungen der Rahmenbedingungen für soziale Dienste | 13 |
| D Leitfaden zur Struktur der Aufsicht bei Trägern von Einrichtungen und Diensten..... | 15 |
| E Chancen und Grenzen der kirchlichenrechtlichen Aufsicht durch Bischöfliche Ordinariate..... | 32 |

Vorwort

Die katholische Kirche ist mit ihren vielfältigen sozialen Diensten und Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Caritas und der Orden, ein bedeutender Anbieter sozialer Dienstleistungen. Mit der Glaubensverkündigung und dem Gottesdienst gehört die Caritas zu den drei Grundsäulen christlichen Zeugnisses und kirchlichen Dienstes.

Gesellschaftliche, sozialpolitische und ökonomische Veränderungen haben die Organisation der sozialen Dienste und Einrichtungen hinsichtlich der Trägerstrukturen, der Geschäftsführung und der Tragweite wirtschaftlicher Entscheidungen wesentlich komplexer werden lassen. Klare Aufsichtsstrukturen sind deshalb ein wichtiges Qualitätsmerkmal. In Wirtschaft und Politik sind dazu in den letzten Jahren einige Empfehlungen entwickelt worden, die zum Teil auf den sozialen Bereich übertragen werden können, so zum Beispiel Elemente aus dem „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich“ (KonTraG), dem „Transparenz- und Publizitätsgesetz“ (TransPuG) und dem „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (DCGK).

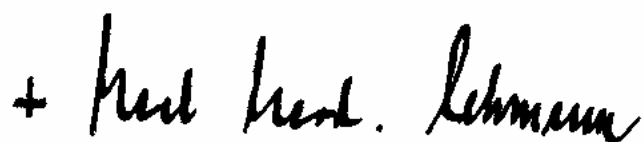
Die katholischen Träger sozialer Einrichtungen stehen vor der Aufgabe, die Anforderungen an die internen Aufsichtsstrukturen und -gremien neu zu bedenken. Die Bischöflichen Ordinariate wirken darauf hin, dass in allen Einrichtungen geeignete Aufsichtsstrukturen vorhanden sind. Darüber hinaus nehmen die Ordinariate auch die kirchenrechtliche Aufsicht wahr.

Um die sozialen Einrichtungen in katholischer Trägerschaft bei der wirtschaftlichen Aufsicht zu unterstützen, haben die Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz und der Verband der Diözesen Deutschlands gemeinsam mit dem Deutschen Caritasverband und der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (heute: Deutsche Ordensobernkonzernkonferenz) diese Handreichung erarbeitet. Sie soll dazu beitragen, dass die vielfältigen caritativen Diens-

te und Einrichtungen die strukturellen Veränderungen im sozialen Dienstleistungsbereich besser bewältigen können.

Ich danke herzlich allen, die an der Erarbeitung des Textes mitgewirkt haben. Die Handreichung spricht nützliche Empfehlungen aus, stellt aber keine rechtsverbindlichen Regelungen auf. Sie setzt auf Sinnhaftigkeit und Überzeugungskraft, nicht auf Vorschriften oder Handlungsanweisungen. Ich bin davon überzeugt, dass die Umsetzung der Empfehlungen einen wichtigen Beitrag dazu leisten würde, dass die Caritas der Kirche auch in Zukunft und unter veränderten gesellschaftlichen, sozialpolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen ihrem Auftrag gerecht werden kann: Zeugnis zu sein für Gottes barmherzige Hinwendung zur Welt und zum Menschen.

Bonn/Mainz, den 2. Februar 2004

A handwritten signature in black ink that reads "+ Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Hinweis des Herausgebers zur 2. Auflage:

Die 2. Auflage hat die Zielsetzung der Arbeitshilfe unverändert beibehalten. Sie greift Anregungen aus der Rechtspraxis auf und enthält einige Aktualisierungen sowie ergänzende Klarstellungen.

A Präambel

Die Katholische Kirche in Deutschland hat in ihrer institutionellen Vielfalt von Orden, Pfarrgemeinden, Stiftungen, Verbänden und Diözesen für ihren Dienst in der Gesellschaft eine Vielzahl von Einrichtungen im sozialen Bereich. Zahl und Art der Einrichtungen sind in den letzten Jahrzehnten fortlaufend erweitert beziehungsweise auf hohem Niveau stabilisiert worden. Diese Einrichtungen beschäftigen heute eine große Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, haben hohe Umsätze und in ihnen ist ein erhebliches Kapital investiert worden.

Die sozialen Einrichtungen in katholischer Trägerschaft sind ein Wesenselement, ein integraler Bestandteil der Kirche. Durch sie nimmt die Kirche in besonderer Weise Not und Ungerechtigkeit, Leid und Ausgrenzung des Menschen wahr und bekämpft sie. Mit ihren sozialen Einrichtungen nimmt die Kirche teil an „Gottes barmherziger Sorge um den Menschen“ (Wort der Deutschen Bischöfe, „Caritas als Lebensvollzug der Kirche und als verbandliches Engagement“, 1999, S. 7 ff.).

Die Katholische Kirche ist mit ihren vielfältigen sozialen Diensten und Einrichtungen ein quantitativ und qualitativ starker Anbieter sozialer Dienstleistungen. Der soziale Dienstleistungsbereich erlebt zur Zeit erhebliche strukturelle Veränderungen. Diese Entwicklung bietet Chancen für die Kirche, da ihre Dienste und Einrichtungen ein unverwechselbares Profil haben.

In jüngster Zeit ist es jedoch auch zu wirtschaftlichen Problemen bis hin zu größeren Krisen einzelner sozialer Einrichtungen gekommen, die zum Deutschen Caritasverband gehören oder der Katholischen Kirche beziehungsweise der Caritas nahe stehen. Der finanzielle und ideelle Schaden aus diesen Krisen ist erheblich.

Einrichtungen im sozialen Bereich wie die Caritas arbeiten zu einem großen Teil mit öffentlichen Geldern, Spendengeldern sowie Geldern

aus Lotterien. Daraus entsteht eine besondere Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft sowie den Spendern, die der Caritas das Geld treuhänderisch anvertraut haben.

Zum finanziellen Schaden kommt eine nicht unerhebliche Belastung des Vertrauens, die Kirche und Caritas durch diese wirtschaftlichen Krisen trifft. Sowohl die Marke „Caritas“ als auch die Katholische Kirche als Ganze geraten in Misskredit, Bedenken hinsichtlich der Seriosität ihrer Wirtschaftsführung stellen sich ein und die Bereitstellung sozialer Dienste in nicht refinanzierten Bereichen muss möglicherweise eingeschränkt werden.

In dieser Situation stehen die verfasste Kirche und ihre Caritas vor grundsätzlichen Fragen: Wie kann man die Wahrscheinlichkeit, dass wirtschaftliche Krisen von Diensten beziehungsweise Einrichtungen in katholischer Trägerschaft eintreten, minimieren? Konkreter: Welche internen Aufsichtsinstrumente bestehen? Müssen diese angesichts der wirtschaftlichen Risiken verbessert werden? Wird beispielsweise in kritischen Situationen die Möglichkeit einer Sonderprüfung in Erwägung gezogen? Dabei muss betont werden, dass es grundsätzlich die Aufgabe des Trägers ist, für qualifizierte Aufsichtsstrukturen in seinen Einrichtungen Sorge zu tragen.

Qualifizierte Aufsichtsstrukturen sind kein Instrument der Gängelung von Diensten beziehungsweise Einrichtungen oder ihren Führungsgremien, sondern ein Qualitätsmerkmal, das im Interesse der Einrichtungen liegt und bei zunehmender Wettbewerbsorientierung unter den Anbietern sozialer Dienste von hervorgehobener Bedeutung ist.

Die Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz hat eine Arbeitsgruppe¹ damit beauftragt, Empfehlungen zur Gestaltung der wirtschaftlichen Aufsicht bezüglich sozialer Einrichtun-

¹ In der Arbeitsgruppe haben Vertreter/innen der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz, von Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands, des Deutschen Caritasverbandes, der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (heute: Deutsche Ordensobernkonzern) sowie ein Sozialethiker mitgearbeitet.

gen in katholischer Trägerschaft zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe legt mit dieser Handreichung einen Text vor, dessen Ziel es ist, die Aufsicht über soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft zu unterstützen. Dies soll sowohl durch zentrale Steuerungselemente als auch durch die Optimierung der Entscheidungen bei den Trägern geschehen. Die Checkliste in Kapitel D der Handreichung enthält wichtige Hinweise zur Frage, wie die zuständigen kirchlichen Autoritäten dafür Sorge tragen können, die Qualität der Wirtschaftsführung durch die Träger selbst zu verbessern.

B Grundsätze

Die Struktur von kirchlichen Einrichtungen im Bereich der sozialen Dienste ist gemäß dem Subsidiaritätsprinzip dezentral gestaltet. Dies betrifft sowohl selbständige lokale Einrichtungen als auch die fachspezifische Organisation bestimmter Dienste. Das Subsidiaritätsprinzip sichert die Nähe zu den Menschen, fördert die Identifikation mit Einrichtungen durch die jeweiligen Gemeinden und Verbände und motiviert ehrenamtliches Engagement. Daher ist an dieser dezentralen Struktur festzuhalten.

Durch die Zusammenarbeit von verschiedenen Einrichtungen ergeben sich erhebliche Rationalisierungsmöglichkeiten in der Verwaltung, beim gemeinsamen Einkauf etc. Da kirchliche Einrichtungen zu einer sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet sind, um die Nutzer kirchlicher Einrichtungen nicht unnötig hoch zu belasten, die Kosten für Steuerzahler und Sozialversicherungen in Grenzen zu halten und kirchliche Eigenmittel wirksam einzusetzen sind, stehen sie vor der Notwendigkeit, solche Möglichkeiten zu prüfen und unter Umständen zu nutzen. Die Bildung größerer Verbände kann empfehlenswert sein, sie kann aber auch zusätzliche Gefahren mit sich bringen. So kann es etwa vorkommen, dass innerhalb von Verbänden mehrerer kirchlicher Einrichtungen wirtschaftliche Probleme nicht so schnell erkannt werden. Missmanagement kann dann gravierende Folgen haben.

Um das Auftreten von finanziellen Problemen in Zukunft zu verhindern, sind präventive Maßnahmen von großer Bedeutung. Dabei ist auch ein Wandel kirchlicher Organisationskulturen erforderlich. Diese legen bisher auf persönliche Beziehungen und Vertrauensverhältnisse (zum Beispiel zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsgremien) großen Wert. Die Erfahrungen innerhalb der Kirche, aber auch Erfahrungen der Organisationskultur außerhalb des kirchlichen Raumes zeigen, dass formalisierte, personenunabhängige Verfahren (zum Beispiel die Trennung von Aufsicht und Geschäftsführung einer Einrichtung, eine umfassende externe Wirtschaftsprüfung, Transparenz

nach außen) wichtig sind, um Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen zu können und zu vermeiden.

Die vielfältigen kirchlichen Einrichtungen in Deutschland sind nach dem Subsidiaritätsprinzip dezentral organisiert. Diese dezentralen Strukturen haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind deshalb zu stärken. Ein wichtiger Grundsatz dezentraler Strukturen ist die Kongruenz zwischen Entscheidungsträger und Haftung für die getroffenen Entscheidungen. Es ist ethisch bedenklich, wenn Personen oder Institutionen für die Folgen ihrer Entscheidungen nicht haftbar gemacht werden können. Die Diözesen müssen deshalb darauf achten, dass sie für Einrichtungen in finanziellen Krisensituationen, bei denen sie nicht Rechtsträger sind, nicht haften müssen. Ebenso dürfen katholische Einrichtungen nicht ohne hinreichende und sorgfältige Prüfung Kredite beantragen und in Anspruch nehmen in der Meinung, dass im Zweifel doch die Diözese zur Sanierung mit Kirchensteuermitteln einspringt. Vielmehr müssen Banken für mangelnde Sorgfalt bei der Kreditvergabe selbst das Risiko tragen.

Mitglieder kirchlicher Aufsichtsorgane (Kuratorien, Kirchenvorstände usw.) sollten sich hinreichend mit der Problematik riskanter Investitionsentscheidungen auseinandersetzen. Zwar gibt es zwischen verschiedenen kirchlichen Trägern aufgrund der gemeinsamen Zugehörigkeit zur Kirche und den gemeinsamen Zielsetzungen sozialen Engagements ein berechtigtes Zusammengehörigkeitsgefühl. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Fehlverhalten nicht sanktioniert wird und die Verantwortlichen dafür nicht haften müssen. Dies wäre ein falsches Verständnis von innerkirchlicher Solidarität.

Die Frage der Wirtschaftlichkeitskontrolle und wirtschaftlichen Verantwortung innerhalb kirchlicher Einrichtungen und die Notwendigkeit, präventiv möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen, wird dadurch dringlicher, dass sich im Bereich sozialer Dienste und im Gesundheitswesen die äußeren Rahmenbedingungen zunehmend in Richtung eines verschärften Wettbewerbs verändern. Daher wird in Kapitel C zunächst auf diese Problematik näher eingegangen, bevor

in Kapitel D und E Empfehlungen für bessere Organisations- und Kontrollstrukturen im kirchlichen Bereich formuliert werden.

C Veränderungen der Rahmenbedingungen für soziale Dienste

Im Laufe des 20. Jahrhunderts haben die sozialen Dienste enorme Veränderungen erfahren. Hilfe ist eine Sache von Organisationen geworden, die Schritt für Schritt den Charakter von Dienstleistungsunternehmen angenommen haben. Wesentliche Charakteristika dieser Entwicklung waren der Wandel des Bildes der Hilfsbedürftigen von Fürsorgeempfängern zu Anspruchsberechtigten, der Ausbau professioneller Dienste und Hilfeorganisationen sowie der Rückgang traditioneller Hilfesysteme in Familie und Nachbarschaft. Politisch war diese Entwicklung getragen von der Verankerung des Sozialstaatsgebots im Grundgesetz sowie in der Sozialgesetzgebung der 60er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts.

Seit den 1980er Jahren verändern sich die Rahmenbedingungen für soziale Dienste besonders durch neue Formen staatlicher Steuerung, steigende Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger, Einengung der finanziellen Ressourcen sowie einen zunehmenden Anbieterwettbewerb unter Einbezug privater Anbieter. Insbesondere die von der Politik zunehmend eingesetzten Instrumente des Wettbewerbs setzten immer neue Dynamiken frei, die für die traditionellen Anbieter sozialer Dienste rasante Veränderungen ihrer Existenz- und Geschäftsgrundlagen bedeuten:

- Durch die Einschränkung der Vorrangstellung der freien Wohlfahrtspflege hat sich der Wettbewerb mit privaten, gewerblichen Trägern verschärft.
- Im EU-Kontext besteht noch keine Planungssicherheit bezüglich der Möglichkeiten für die Träger sozialer Dienste, weiterhin staatliche Vergünstigungen (Investitionskostenförderung, Steuervorteile aufgrund Gemeinnützigkeit, Spendenprivileg) zu erhalten.
- Die Überregulierung des Arbeitsmarktes erschwert die Organisation sozialer Dienste.

Für die sozialen Dienste ist ein Kostendruck entstanden, da sie sich einerseits im Wettbewerb behaupten müssen und andererseits auf eine leistungsgerechte Finanzierung durch Staat und Sozialversicherungen angewiesen sind. Die zur Verfügung stehenden Mittel des Staates werden jedoch tendenziell sinken. Die Umstellung vom Kostendeckungsprinzip auf Leistungsentgelte, wie es im Krankenhausbereich durch die Einführung des „Diagnostic Related Groups“-Vergütungssystems geschehen ist, ist ein Beispiel für diese Entwicklung.

Diese Veränderungen haben zur Folge, dass die Organisation sozialer Dienste wesentlich komplexer geworden ist hinsichtlich der Trägerstrukturen, der Geschäftsführung und der Tragweite wirtschaftlicher Entscheidungen. Die Träger sozialer Dienste reagieren mit einer wachsenden Tendenz zu Fusionen und Ausgründungen sowie mit dem verstärkten Ausbau regionaler Trägerstrukturen. Sie versprechen sich eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit durch die Stärkung und Bündelung finanzieller, personeller und fachlicher Ressourcen.

Die beschriebene Entwicklung im Umfeld sozialer Dienste bedeutet für die Träger, dass die Anforderungen an die Aufsicht gewachsen sind. Fragen nach notwendigen Aufsichtsgremien, ihren Kompetenzen und ihren qualitativen sowie quantitativen Fähigkeiten zur realistischen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Trägers erhalten eine neue Bedeutung. Stellt man zudem fest, dass die beschriebene Entwicklung noch längst nicht zum Abschluss gekommen ist, sondern mit Blick auf den Prozess der europäischen Einigung noch eine Zuspitzung erfahren wird, so muss sie als eine grundsätzliche Herausforderung an alle Träger sozialer Dienste betrachtet werden.

D Leitfaden zur Struktur der Aufsicht bei Trägern von Einrichtungen und Diensten

Um eine effiziente Führung und Überwachung von Wirtschaftsunternehmen zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Regelungen erlassen. Die wichtigsten Vorschriften finden sich im „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich“ (KonTraG), im „Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)“ (TransPuG) sowie im „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (DCGK).² Besondere Aufmerksamkeit verdient darüber hinaus das Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), das am 1.1.2007 in Kraft getreten ist.³

² Mit dem TransPuG vom 19. Juli 2002 verfolgt der Gesetzgeber im Anschluss an das KonTraG vom 27. April 1998 im Wesentlichen das Ziel, die Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich durch Änderungen des Aktien- und Handelsrechts zu verbessern.

Das TransPuG enthält umfangreiche Neuregelungen zur Stärkung der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates und zu dessen Kooperation mit dem Vorstand, erleichtert einzelne Kapitalmaßnahmen von Aktiengesellschaften und modifiziert bisher geltende Grundsätze im Rahmen der Gewinnverwendung. Das Gesetz stärkt darüber hinaus den Konzernabschluss als umfassendes Informationsmedium für den Kapitalmarkt und gleicht die diesbezüglichen Regelungen weitestgehend denjenigen für den Jahresabschluss an. Daneben stellt die Änderung der Vorschriften für die Aufstellung von Einzel- und Konzernabschluss einen weiteren Schritt zur Angleichung an internationale Rechnungslegungsstandards dar. Außerdem bindet das TransPuG die neuen elektronischen Medien (Internet, E-Mail) weiter in das Aktienrecht ein, insbesondere bei Maßnahmen rund um die Hauptversammlung.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) legt – internationalen Standards folgend – umfangreiche Rollen- und Verhaltensempfehlungen für Mitglieder des Vorstands- und Aufsichtsrates von börsennotierten Aktiengesellschaften fest. Der Kodex selbst ist kein Gesetz; er enthält auch keine verbindlichen Verhaltenspflichten für Aufsichtsrat und Vorstand. Allerdings müssen sich börsennotierte Unternehmen in der sog. Entsprechenserklärung zur Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung der Kodex-Empfehlungen gegenüber ihren Aktionären äußern. Auch ohne gesetzliche Verpflichtung ist zu beobachten, dass die börsennotierten Unternehmen die Kodex-Empfehlungen weitgehend beachten.

³ Vgl. hierzu Nr. 6.

KonTraG, TransPuG und DCKG finden in erster Linie auf börsennotierte Gesellschaften Anwendung. Aktiengesellschaften wollen ihre Aktionäre und zukünftigen Investoren davon überzeugen, dass sie bestimmte Verhaltensregeln befolgen, die als gut und bewährt angesehen werden, so dass der Aktionär sicher sein kann, dass sein Geld, das in Aktien der Gesellschaft angelegt wurde, in besten Händen ist.

Trotz der primären Ausrichtung auf börsennotierte Aktiengesellschaften kann die Beachtung der aktien- und handelsrechtlichen Bestimmungen, wie sie in den vorgenannten Regelwerken normiert sind, im Einzelfall auch für nicht börsennotierte Gesellschaften (zum Beispiel GmbH's) empfehlenswert sein.⁴ Da diese Regelwerke allgemein gültige Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensleitung und -überwachung enthalten, können die Regeln des KonTraG, TransPuG und DCKG – zumindest mittelbar – im Rahmen einer „Best-Practice“ auch für andere Gesellschaftsformen einen Orientierungsmaßstab bilden. Institutionellen Investoren, insbesondere Banken und anderen Gläubigern, werden die Vorgaben dieser Regelwerke bei der Finanzierung einzelner – nicht börsennotierter – Unternehmen wahrscheinlich als Vorbild für eine ordnungsgemäße Unternehmensführung dienen. Die Regelungen des KonTraG, TransPuG und DCKG werden damit mittelfristig auf alle Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, ausstrahlen. Sie haben mithin auch indirekte Auswirkungen auf die Arbeit gemeinnütziger Organisationen, insbesondere wenn sie in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) betrieben werden.⁵

Die katholischen Träger von sozialen Einrichtungen und Diensten – unbeschadet ihrer Rechtsform – sollten im Einzelfall prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Übertragung der Regelungen auf ihren Bereich sinnvoll ist. Entschließen sich die Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien von katholischen Trägern sozialer

⁴ DCGK Präambel, vorletzter Absatz, Satz 2: „Auch nicht börsennotierten Gesellschaften wird die Beachtung des Kodex empfohlen.“

⁵ Vgl. Arbeitshilfe „KonTraG, TransPuG, DCGK – Auswirkungen auf die Arbeit von Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien gemeinnütziger Organisationen“ (s. Fußnote 5).

Einrichtungen, die aktien- und handelsrechtlichen Bestimmungen, wie sie im KonTraG, im TransPuG sowie im DCGK zusammengefasst sind, entsprechend anzuwenden, so können sie sich hierzu auch freiwillig verpflichten (Selbstverpflichtung).

Diese Selbstverpflichtung wird für alle Rechtsträger empfohlen, die mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt (unabhängig vom Beschäftigungsumfang) beschäftigen, unabhängig von ihrer Rechtsform, also auch für Vereine, Stiftungen, Körperschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese Rechtsträger sollten jährlich die „Mitteilung über die Umsetzung der Handreichung“ (Anlage 1), die „Selbstverpflichtungserklärung des Vorstands beziehungsweise/und der Geschäftsführung“ (Anlage 2) und die „Selbstverpflichtungserklärung des Aufsichtsgremiums“ (Anlage 3) an die zuständige Stelle (Kapitel D, Ziff. 3) weiterleiten. Von dieser Regelung kann generell oder im Einzelfall nach unten abgewichen werden. Darüber entscheidet die zuständige Stelle.

Rechtsträgern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, wird empfohlen zu prüfen, wie eine angemessene wirtschaftliche Aufsicht sichergestellt werden kann, welche Instrumente dafür in Frage kommen und welche der oben genannten Bestimmungen für sie entsprechend anzuwenden sind.

Diese Empfehlungen gelten ebenfalls für die sozialen Dienste und Einrichtungen, die von einer Ordensgemeinschaft getragen werden, die für den Betrieb dieser Einrichtung einen eigenen Träger (zum Beispiel eine GmbH) gegründet haben, sofern die Ordensgemeinschaft nicht alleiniger oder Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers ist. Auf die sozialen Einrichtungen von Ordensgemeinschaften, bei denen diese Einrichtungen Teil der zivilen Körperschaft des Ordens sind oder der Orden alleiniger oder Mehrheitsgesellschafter des ausgegliederten Rechtsträgers ist, können die Empfehlungen analog angewendet werden.

Je nach Rechtsform und Ausgestaltung der Aufsichtsstrukturen sind folgende Regelungen zu beachten und gegebenenfalls anzuwenden:

Aktiengesetz

- § 90 Berichte an den Aufsichtsrat
- § 91 Organisation, Buchführung
- § 110 Einberufung des Aufsichtsrats
- § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats
- § 161 Erklärung zum Corporate Governance Kodex
- § 170 Vorlage an den Aufsichtsrat
- § 171 Prüfung durch den Aufsichtsrat

Handelsgesetzbuch

- § 289 Lagebericht
- § 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung
- § 318 Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers
- § 321 Prüfungsbericht
- § 322 Bestätigungsvermerk
- § 323 Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers.

Den Vorständen, Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien der Rechtsträger wird nachdrücklich empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zum wirtschaftlichen Handeln und die Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze eine hohe Priorität haben. Nur durch wirtschaftlich verantwortungsbewusstes Handeln lässt sich der religiöse Sendungsauftrag auf Dauer nachhaltig sicherstellen. Die dafür erforderlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen sowie die notwendigen Instrumente sollten geschaffen und weiter entwickelt werden. Dazu zählen unter anderen die Aufbau- und Ablauforganisation, ein kaufmännisches Rechnungswesen, die innovative Planung und Steuerung des Leistungsangebotes, die Sicherung der Liquidität, die langfristige Markt- und Bedarfssicherung, eine unternehmerische Investitionspolitik sowie Elemente eines Risikomanagementsystems (zum Beispiel die Einrichtung eines Frühwarnsystems, ein internes Überwachungssystem und Controlling).

Weiterhin ist ein effizientes Berichtswesen notwendig, das sich am Wirtschafts-, Investitions-, Stellen-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsplan, an der Entwicklung wichtiger betrieblicher Leistungsdaten und am Liquiditätsstatus orientiert. Ferner kommt dem Lagebericht eine große Bedeutung zu.

Wertvolle Hinweise zur Umsetzung der oben genannten Empfehlungen kann die Arbeitshilfe zu KonTraG, TransPuG und DCGK der Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH liefern, die in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Caritasverband und dem Diakonischen Werk erstellt wurde.⁶ Die Empfehlungen sollten nicht schematisch übernommen, sondern auf ihre Zweckmäßigkeit und Sinnhaftigkeit in der konkreten Einrichtung geprüft und gegebenenfalls an die Besonderheiten vor Ort angepasst werden.

Den Rechtsträgern wird empfohlen, die praktische Umsetzung dieser Handreichung mit einem Wirtschaftsprüfer zu besprechen.

Die nachfolgenden Hinweise konzentrieren sich auf die Verbesserung und Stärkung der internen Aufsicht bei dem jeweiligen Rechtsträger und stellen einen Leitfaden zur Regelung der Aufsichtsstruktur dar. Adressaten sind die Träger- und Aufsichtsgremien, Vorstände und

⁶ Der Deutsche Caritasverband e.V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. haben in Zusammenarbeit mit der Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH dazu im Februar 2000 die Arbeitshilfe „KonTraG, TransPuG, DCGK – Auswirkungen auf die Arbeit von Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien gemeinnütziger Organisationen“ veröffentlicht, deren Hinweise, Vorschläge und Anregungen allen Trägern von Einrichtungen und Diensten empfohlen werden. Sie bietet den Verantwortlichen in den Einrichtungen und Diensten und insbesondere den meist ehrenamtlich Tätigen in den Aufsichtsgremien Hilfe und Unterstützung. Diese Arbeitshilfe ist 2003 in zweiter Auflage veröffentlicht worden und kann bestellt werden bei:

Deutscher Caritasverband e.V.
Vertrieb
Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Tel. 07 61/200-296, Fax: 07 61/200-507
E-Mail: Vertrieb@caritas.de

Geschäftsführungen der Rechtsträger sozialer Einrichtungen und Dienste in katholischer Trägerschaft.

1. Hinweise für die Aufsichtsgremien, Vorstände, Geschäftsführungen und Gesellschafterversammlungen von GmbHs
- 1.1 Jeder Rechtsträger, auf den die oben genannten Kriterien zutreffen, sollte sich verpflichten, in seiner Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag neben dem Vorstand und/oder der Geschäftsführung wirksame Aufsichtsstrukturen zur Kontrolle der operativen Organe zu installieren.⁷ Dies kann durch die Einrichtung weiterer Organe (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Beirat) geschehen.

Dieses Aufsichtsgremium (zum Beispiel Beirat, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Stiftungsrat, usw.) soll aus mindestens zwei („Vieraugenprinzip“), besser drei beziehungsweise noch mehr Personen bestehen. Die maximale Größe dieses Gremiums soll der fachlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Trägers entsprechen. Maßgebend für die Größe sind die fachlichen Anforderungen einerseits und sinnvolle Arbeitsstrukturen andererseits.

Die Mitgliederversammlung eines Vereins erfüllt i. d. R. nicht die Voraussetzungen für eine qualifizierte Aufsichtstätigkeit, es sei denn, der Verein besteht nur aus wenigen Mitgliedern, die sich in ihrer Gesamtheit regelmäßig mehr als einmal jähr-

⁷ Unter Vorstand und beziehungsweise Geschäftsführung werden die Funktionen verstanden, die ganz oder zumindest überwiegend mit operativen Aufgaben ausgestattet sind. Vielfach sind dies ehrenamtliche Vorstände von Vereinen oder Stiftungen. Geschäftsführer sind i. d. R. hauptberuflich tätig und können Geschäftsführer nach dem GmbH-Gesetz oder Geschäftsführer eines Vereins sein. Das Aufsichtsgremium nimmt in der Hauptsache Aufsichts- und Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand und/oder der Geschäftsführung wahr. Meist sind die Aufsichtsgremien auch mit strategischen Aufgaben betraut, da sie u.a. über Budget, Konzeptionen, Planungen und Verträge von grundsätzlicher Bedeutung beraten und beschließen. Notwendig ist deshalb eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitsstruktur in der Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung.

lich treffen und aufgrund der Zusammensetzung qualifizierte Aufsichtstätigkeiten wahrnehmen können.

1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollen unabhängig sein.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums ist darauf zu achten, dass Interessenskonflikte möglichst ausgeschlossen sind. Vertreter nach 1.2.2 und 1.2.3 sollten insgesamt nicht die Mehrheit im Aufsichtsgremium stellen.

1.2.1 Dem Aufsichtsgremium dürfen keine Personen angehören, bei denen die nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise der Geschäftsführung.
- Verwandtschaftliche Beziehung zu Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung oder zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die der unmittelbaren Aufsicht und Kontrolle unterliegen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Träger selbst, in Einrichtungen und Diensten oder in Gesellschaften, bei denen der Träger (mit)beteiligt ist, tätig sind.
- Personen, die beim beauftragten Wirtschaftsprüfer und beziehungsweise oder Steuerberater beschäftigt sind.
- Personen, die persönlich oder aufgrund ihrer Funktion in einer Wettbewerbsbeziehung zu dem Träger stehen.

1.2.2 Dem Aufsichtsgremium können Personen angehören, bei denen die nachfolgenden Kriterien zutreffen und gleichzeitig sichergestellt ist, dass eine Interessenkollision grundsätzlich ausgeschlossen ist:

- Betroffene beziehungsweise deren Angehörige, die die Leistungen des Trägers und seiner Einrichtungen und Dienste in Anspruch nehmen. Für Betroffene und Angehörige soll-

ten, soweit nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben, eigene Gremien geschaffen werden, denen der Träger regelmäßig berichtet und die Beschwerden, Vorschläge und Anregungen entgegennimmt.

- Personen, die persönlich oder aufgrund ihrer Funktion in einer geschäftlichen Beziehung zum Träger stehen, insbesondere Vertreter von Banken, Lieferanten und Kunden.

1.2.3 Im Aufsichtsgremium kann es zu Interessenkollisionen kommen, wenn ihm Personen angehören, die in irgendeiner Weise Aufsicht gegenüber dem Träger und seinen Einrichtungen und Diensten wahrnehmen. Es kann sich dabei u. a. um staatliche, kommunale und kirchliche Fach- und Rechtsaufsicht (zum Beispiel Stiftungsaufsicht, Heimaufsicht, Jugendamt) sowie Aufsichts- und Kontrollinstanzen der Sozialleistungs- und Kostenträger (zum Beispiel Medizinischer Dienst der Krankenkassen) handeln. Personen aus diesem Bereich können gleichwohl dem Aufsichtsgremium angehören, wenn etwa Aufsicht durch Wahrnehmung von Minderheitenrechten (auf Aufsichtsrats- oder Gesellschafterebene) ausgeübt werden soll. In jedem Fall ist jedoch Voraussetzung, dass sie die Mitarbeit im Aufsichtsgremium mit ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbaren können und dies ausdrücklich von der Institution genehmigt ist.

1.2.4 Die Berufung von Mandatsträgern (Abgeordnete, Landräte, Bürgermeister, Räte) kann im Hinblick auf eine Rückbindung in den politischen Raum sinnvoll sein. Sie sollte mit Bedacht vorgenommen werden. Im Vordergrund der Überlegungen steht jedoch, dass sich das Aufsichtsgremium grundsätzlich auf die Aufsicht und Kontrolle beschränken und konzentrieren soll.

1.3 Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollen die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse sowie Erfahrungen mitbringen, die aufgrund der Aufgabenstellung des Trägers erforderlich sind.

Bei der Zusammensetzung soll auf unterschiedliche Kompetenzen Wert gelegt werden. Die ökonomische Kompetenz muss angemessen berücksichtigt sein. Daneben sollten die Bereiche Recht und Steuern, berufliche Kenntnisse wie auch Erfahrungen aus dem operativen Bereich der jeweiligen Einrichtung angemessen berücksichtigt werden. In der Geschäftsordnung sollen die Anforderungsprofile festgelegt werden.

- 1.4 Den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums muss vor ihrer Wahl beziehungsweise Berufung bewusst sein, dass diese Aufsichtstätigkeit Zeit erfordert für die Sitzungen, für die unmittelbare Vor- und Nachbereitung und gegebenenfalls für weitere Aufgaben.

Es muss ihnen auch bewusst sein, dass es Situationen geben kann, in denen unangenehme und konfliktträchtige Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen sind.

- 1.5 Das Aufsichtsgremium kann nur dann seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion gerecht werden, wenn es regelmäßig und mehrmals jährlich tagt.

Bewährt haben sich drei bis sechs Sitzungen pro Jahr. In der Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung sollen die Mindestzahl der Sitzungen beziehungsweise die Sitzungszeiträume festgelegt werden.

- 1.6 Jede Wahl beziehungsweise Berufung soll zeitlich befristet sein, wobei die einmalige oder mehrmalige Wiederwahl möglich sein soll. Allerdings sollte von Zeit zu Zeit die Möglichkeit der personellen Erneuerung des Gremiums bestehen.

Die Wahl- beziehungsweise Berufungsperiode soll mindestens zwei Jahre, höchstens sechs Jahre dauern. Für die Berufung/Wahl beziehungsweise für das Ausscheiden soll eine Altersgrenze in der Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

1.7 Die Mitarbeit im Aufsichtsgremium ist ehrenamtlich.

Den Mitgliedern sollen die Auslagen erstattet werden, was auch durch Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung erfolgen kann, die tatsächlich entstehende Aufwendungen deckt. Soweit die Satzung beziehungsweise der Gesellschaftsvertrag dies vorsehen, kann auch eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Deren Höhe lässt sich nicht allgemeingültig festlegen, sondern hängt individuell von den Besonderheiten des Einzelfalles ab, insbesondere vom jeweiligen Anforderungsprofil des Amtes, von der konkreten Tätigkeit (Zeitungsumfang) sowie evtl. auch von der Größe des jeweiligen Verbandes.

1.8 Soweit die Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung sich die Bestellung nicht ausdrücklich vorbehält, bestimmt das Aufsichtsgremium den unabhängigen Abschlussprüfer.

Dieser wird durch Beschluss vom Aufsichtsgremium beauftragt. Den schriftlichen Auftrag zur Durchführung erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums. Das Aufsichtsgremium legt den Prüfungsumfang (s. § 317 HGB) fest und kann darüber hinaus weitere Prüfungsaufträge (auch Sonderprüfungen) erteilen. Der Abschlussprüfer beziehungsweise sein Mitarbeiter nimmt an der Sitzung des Aufsichtsgremiums teil und trägt persönlich die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses vor.

Das Aufsichtsgremium sollte sich von der Qualität der Arbeit des Abschlussprüfers überzeugen. Vor der Beauftragung des Abschlussprüfers sollte eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der zu prüfenden Organisation bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen könnten, eingeholt werden. Grundsätzlich ist auch ein Wechsel des Abschlussprüfers nicht ausgeschlossen. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Der Abschlussprüfer (Prüfungsfirma) wechselt.
 - b) Die durchführenden Personen der Prüfungsfirma wechseln.
- 1.9 Jedes Mitglied des Aufsichtsgremiums hat Anspruch auf Information über Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen. Diese Unterlagen sollen so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. Die Vertraulichkeit und Geheimhaltung ist sicher zu stellen.
- 1.10 Aufgabe des Aufsichtsgremiums ist es, die Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise der Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und zu überwachen.

Das Aufsichtsgremium soll sich in der Regel nicht am operativen Geschäft beteiligen. Ausdrücklich wird festgestellt, dass Genehmigungsvorbehalte, zum Beispiel die Zustimmung bei der Einstellung leitender Mitarbeiter, Genehmigung der Wirtschafts- und Stellenpläne, Investitionspläne, Grundstücksgeschäfte, Darlehensverträge usw. zu den Aufsichts- und Kontrollaufgaben gehören. Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig mit den Chancen und Risiken des jeweiligen Trägers zu befassen.

Die Aufgaben des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums sind im DCGK unter Ziffer 5.2 beschrieben.

- 1.11 Das Aufsichtsgremium haftet nach dem Gesetz für Schäden, wenn es seine Überwachungstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausführt.

Diese Haftung beschränkt sich auf Fehler bei der Ausführung der Aufsichtstätigkeit. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums haften nicht für Fehler des Vorstandes beziehungsweise der Geschäftsführung. Der Sorgfaltsmaßstab, für den eine Haftung begründet ist, richtet sich dabei nach der Sorgfalt eines ordent-

lichen und gewissenhaften Überwachers und Prüfers. Eine Haftung besteht auch dann, wenn ein Mitglied des Aufsichtsgremiums die erforderlichen Fähigkeiten für die gewissenhafte und ordentliche Ausführung des Amtes als Mitglied des Aufsichtsgremiums nicht besitzt. Soweit ein Mitglied über besondere Fachkenntnisse verfügt, kann ein erweitertes Maß an Sorgfalt erforderlich sein.

Um zu vermeiden, dass die strengen Haftungsregelungen auf die Mitglieder des Aufsichtsgremiums eine abschreckende Wirkung entfalten, kann die Haftung in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Bedingungen beschränkt werden. Bei einer GmbH kommt zum Beispiel die Beschränkung des Verschuldungsmaßstabs auf grobe Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz in Betracht. Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens, aber auch eine summenmäßige Haftungsbeschränkung. Erforderlich ist dafür ein Gesellschafterbeschluss, der in der Satzung verankert sein sollte.

Der Rechtsträger sollte für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums eine ausreichende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung selbst in den Fällen abschließen, in denen Haftungsbeschränkungen bestehen. Nur so werden sowohl das Vermögen des Rechtsträgers als auch die Aufsichtsratsmitglieder selbst hinreichend geschützt. Ein spezielles Versicherungskonzept für soziale Einrichtungen und Dienste ist die erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Sie berücksichtigt die besonderen Belange in der Sozialwirtschaft und erweist sich gegenüber den D & O (Directors and Officers)-Versicherungen, die aus der freien Wirtschaft stammen, als überlegen.

Den Rechtsträgern wird dringend empfohlen, ihre Satzungen, Gesellschaftsverträge und gegebenenfalls Geschäftsordnungen dahingehend zu überprüfen, ob diese den oben genannten Empfehlungen entsprechen und welche Bestimmungen gegebenenfalls geändert werden sollten. Diese Überprüfung sollte

unverzögerlich erfolgen und dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat mitgeteilt werden.

2. Die Träger von Einrichtungen und Diensten sollten einmal jährlich dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat schriftlich berichten und folgende Unterlagen vorlegen:
 - Mitteilung, wie die unter Ziff. 1 genannten Kriterien umgesetzt werden (s. Anlage 1),
 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Jahresabschlussprüfung,
 - Selbstverpflichtungserklärung des Vorstandes beziehungsweise/und der Geschäftsführung (s. Anlage 2),
 - Selbstverpflichtungserklärung des Aufsichtsgremiums (s. Anlage 3).
3. Mit der Koordinierung und Überwachung der Umsetzung der oben empfohlenen Kriterien, die im Verantwortungsbereich der Träger liegen, ist das zuständige (Erz-)Bischöfliche Ordinariat beauftragt.
4. Den Trägern wird empfohlen in geeigneter Form die Öffentlichkeit über das abgeschlossene und geprüfte Wirtschaftsjahr zu informieren (zum Beispiel mit einem Geschäfts- oder Rechenschaftsbericht).
5. Entschließen sich die Träger von gemeinnützigen kirchlichen Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die aktien- und handelsrechtlichen Bestimmungen, wie sie im KonTraG, TransPuG und DCKG zum Ausdruck kommen, freiwillig einzuhalten, so ist darauf zu achten, dass diese freiwillige Bindung eine *interne* Selbstverpflichtung bleibt. Auch wenn es in Ausnahmefällen im Hinblick auf mögliche positive Reaktionen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel bei potentiellen Investoren) sinnvoll sein mag, eine derartige Erklärung mit Wirkung nach

außen – also in den Rechtsverkehr – abzugeben, ist in der Regel von einer Selbstverpflichtung mit Außenwirkung wegen der haftungsrechtlichen Risiken abzuraten.

Die öffentliche Erklärung der Einrichtungsleitung, als nicht börsennotierte Gesellschaft die „höherwertigen“ Kontrollstandards und Pflichten einer börsennotierten Gesellschaft zu erfüllen, könnte ein gesteigertes Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Trägers erwecken. Der damit einhergehende Imagegewinn könnte zwar dienlich sein, zum Beispiel bei Vertragsverhandlungen mit Kreditgebern. Allerdings sind mit einem solchen besonderen Vertrauen auch Haftungsrisiken verbunden. Wenn mit der Erfüllung gewisser Standards nach außen hin geworben wird, um einen Vorteil zu erzielen, diese versprochenen Standards in der Praxis aber nicht eingehalten werden und die handelnden Organe bezüglich der Nichterfüllung übernommener Pflichten der Vorwurf mindestens fahrlässigen Verhaltens trifft, kann dies im Einzelfall zu Schadensersatzansprüchen führen.

Dieser Hinweis gewinnt insbesondere dann an Bedeutung, wenn nach außen die Erfüllung der Kriterien des KonTraG, TransPuG und DCGK erklärt wird, obwohl die im Unternehmen praktizierten Standards hiervon abweichen oder wenn überhaupt keine angemessene Aufsicht gegeben ist. Die Außendarstellung des Trägers sollte mit den tatsächlichen Gegebenheiten stets übereinstimmen.

6. Neben den soeben erläuterten Vorgaben verdienen in Zukunft die Regelungen des zum 01.01.2007 in Kraft getretenen EHUG (Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister) besondere Beachtung. Das EHUG, das EU-Richtlinien und Verordnungen umsetzt, bringt wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Eintragung von eintragungspflichtigen Tatsachen in die Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister mit sich.

Die Neuregelungen verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele: Sicherung eines schnelleren und einfacheren Eintragungsverfahrens und erhöhte Transparenz von Unternehmensdaten.

Vier der wesentlichen Neuerungen des EHUG sind:

- Die bundesweite Einführung eines elektronischen Handels- und Unternehmensregisters.
- Die Einführung eines elektronischen Unternehmensregisters, in dem alle wichtigen Informationen über eine Gesellschaft zusammengeführt und für jedermann zur Einsicht bereitgehalten werden.
- Die Modifizierung der Regelungen zur Offenlegung der Jahresabschlüsse.
- Sanktionsbewährte Pflichtvorgaben für Geschäftsbriefe und geschäftliche E-Mails.

Zum 01.01.2007 werden bundesweit alle Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister auf elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Registerführung bleiben weiterhin die Amtsgerichte. Die bei der Anmeldung zu den Registern beizufügenden Unterlagen können – abgesehen von einer Überleitungsfrist – zukünftig nur noch in elektronischer Form eingereicht werden. Die Bekanntmachung von Registeranmeldung erfolgt künftig elektronisch. Die für die Registrierung einzureichenden Unterlagen – also insbesondere auch die Satzung und die Gesellschafterliste einer GmbH – können dann über die Internetseite der Handelsregister eingesehen werden (www.handelsregister.de).

Während die Veränderungen durch die elektronischen Register eher Detailfragen betreffen, handelt es sich bei der Einführung des so genannten Unternehmensregisters um eine Neuheit. Das Unternehmensregister soll als zentrale Informationssammel-

stelle für alle unternehmensbezogenen Informationen von eingetragenen Gesellschaften und Einzelunternehmen dienen. Zukünftig werden alle publikationspflichtigen Informationen in einer elektronischen Datenbank zusammengefasst, die ab dem 01.01.2007 unter www.unternehmensregister.de von jedermann eingesehen werden kann. Damit wird es eine zentrale Internetadresse geben, über die alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, online bereit stehen. Im Unternehmensregister einer GmbH werden zum Beispiel die Satzung der Gesellschaft, der Jahresabschluss, die Gesellschafterliste und andere wichtige Informationen erfasst und zugänglich gemacht, die bisher nicht für jedermann online einsehbar waren.

Durch das EHUG ist auch die Offenlegung der Jahresabschlüsse von publizitätspflichtigen Unternehmen (zum Beispiel GmbH's) neu geordnet worden. Neu ist, dass auch die Jahresabschlüsse der kleinen und mittelgroßen Gesellschaften vollständig bekannt gemacht werden.

Die Verfolgung von Verstößen gegen die Offenlegungspflicht von Amts wegen ist sicher die einschneidendste Änderung des EHUG. Bisher wurden Verstöße gegen die Offenlegungspflichten nur auf Antrag sanktioniert. Um die EU-Vorgaben zu erfüllen, wird im Fall der Nicht-Veröffentlichung der Jahresabschlüsse (ab 2007) zukünftig von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Die Zahlung eines Ordnungsgeldes von bis zu 25.000 EUR kann jedoch durch fristgemäße Nachreichung der Jahresabschlüsse abgewendet werden. Dafür bestehen sechs Wochen Zeit vom Zugang der Ordnungsgeldandrohung an. Die Verfahrenskosten in Höhe von 50 EUR sind von dem Unternehmen jedoch in jedem Fall, soweit die Androhung zu Recht erfolgte, zu tragen. Jeglicher Verstoß wird aufgrund der elektronischen Prüfungsmöglichkeit in Zukunft erfasst und verfolgt.

Sollten Unternehmen ein ausgeprägtes Interesse an der Nichtveröffentlichung haben, können neben der Ausnutzung von Offenlegungserleichterungen (§§ 326, 327 HGB) nur, wie bisher schon, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen, soweit sie unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten möglich und sinnvoll sind, zum Erfolg führen. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können nähere Auskünfte darüber erteilen, wie die Offenlegung von sensiblen Informationen rechtmäßig eingedämmt werden kann.

Das EHUG schreibt auch bestimmte Vorgaben für die geschäftliche Korrespondenz fest. Seit dem 1.1.2007 muss jeder Geschäftsbrief – egal ob Brief, Fax oder nun auch die E-Mail – bestimmte Pflichtangaben wie Rechtsform, Registergericht und Handelsregisternummer enthalten. Die Pflichtangaben unterscheiden sich von Gesellschaftsform zu Gesellschaftsform. Die GmbH's mit Aufsichtsrat müssen beispielsweise über dessen Vorsitzenden informieren. Betroffen von dieser Regelung sind alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen, vom eingetragenen Kaufmann (e.K.) über Aktiengesellschaft (AG) bis zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Bei Verstößen drohen Unternehmen empfindliche Abmahnungen und Bußgelder bis zu 5000 Euro.

E Chancen und Grenzen der kirchenrechtlichen Aufsicht durch Bischöfliche Ordinariate

Kapitel D hat die wichtigsten Bedingungen formuliert, die erforderlich sind, um innerhalb der Träger sozialer Einrichtungen Aufsichtsstrukturen schaffen zu können, die eine angemessene Aufsicht über die Geschäftsführungen leisten können. Davon abzugrenzen ist die Rolle der kirchenrechtlichen Aufsicht durch die kirchlichen Oberbehörden (Ordinariate, Generalvikariate).

Eine zentrale Aufgabe dieser kirchenrechtlichen Aufsicht besteht zunächst darin, sicherzustellen, dass in allen Einrichtungen mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignete interne Aufsichtsstrukturen bestehen und hierbei die erforderlichen Bedingungen nach Maßgabe von Kapitel D eingehalten werden.

Weiterhin nehmen die Ordinariate beziehungsweise Generalvikariate in vielen Fällen Funktionen als Aufsichtsbehörde über soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft wahr, die unabhängig von der in Kapitel D dargelegten Aufsicht bestehen. Eine solche externe kirchenbehördliche Aufsicht geschieht beispielsweise über

- die Genehmigung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen bei der Errichtung oder Umstrukturierung von Rechtsträgern beziehungsweise bei Änderungen von deren Statuten;
- in die Statuten aufgenommene Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Rechtsgeschäfte (zum Beispiel Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Kooperationen, Neugründung und Aufgabe von Einrichtungen, Grundstücksangelegenheiten, Übernahme besonderer Risiken, weitgehende Personalentscheidungen etc.);
- die Zustimmungspflicht bei der Bestellung von Mitgliedern der Trägerorgane;

- besondere Informationspflichten (zum Beispiel Vorlage der Bilanz), die in den Statuten zugunsten der kirchlichen Aufsichtsbehörde verankert sein können;
- Erlass einer Vergaberichtlinie, in der an die Gewährung von Zuschüssen die Vorlage von prüffähigen Unterlagen und Verwendungsnachweisen geknüpft und zur Vorbedingung gemacht wird.

Der genaue Umfang der Aufsichtsrechte der Ordinariate beziehungsweise Generalvikariate wird in der Regel in den Trägerstatuten festgelegt und/oder ergibt sich mittelbar (durch Verweisung) oder unmittelbar kraft Gesetzes aus kirchlichen Rechtsvorschriften (Universalrecht, Partikularrecht, Eigenrecht der Orden). Dabei spielt auch die Historie des jeweiligen Trägers sowie Art, Umfang und Größe der von ihm betriebenen Einrichtungen eine wesentliche Rolle. Bei Rechtsträgern, die aus dem Bereich der Orden stammen, sind bei der Festlegung von Aufsichtsrechten in den Statuten die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Ordensrechtes zu beachten.⁸

Eine besondere Rolle der Ordinariate beziehungsweise Generalvikariate ergibt sich zusätzlich dann, wenn es sich beim Träger um eine kirchliche Stiftung handelt oder wenn sich die Einrichtungen in Trägerschaft von juristischen Personen aus dem verfassten kirchlichen Bereich, insbesondere von Kirchengemeinden, befinden. In diesen Fällen haben die kirchlichen Oberbehörden besondere beziehungsweise erweiterte Aufsichts- und Kontrollrechte aufgrund kirchlicher Gesetze (Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz [KVVG]) oder im Rahmen der Stiftungsaufsicht, die nach Maßgabe der Landesstiftungsgesetze an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsicht tritt.

Neben der Funktion eines zusätzlichen und unabhängigen Korrektivs ist es vor allem Aufgabe der Kirchengemeinden, in staatskirchenrechtli-

⁸ Bei Ordensträgern ist es hauptsächlich Aufgabe der Ordensoberen, die Zielsetzung der Werke auf der Grundlage der Ordensintention in aktualisierten Gesellschaftsverträgen, in Geschäftsordnungen und durch die Implementierung geeigneter Aufsichtsstrukturen sicherzustellen.

cher Hinsicht den grundgesetzlich garantierten Freiraum des kirchlichen Selbstverwaltungsrechtes im Blick zu halten. Dies betrifft den Bereich des Arbeitsrechtes (Dritter Weg) wie auch andere, der kirchlichen Selbstbestimmung unterliegende Rechtsbereiche (Datenschutz, Denkmalschutz, Steuer- und Sozialversicherungsrecht und andere).

Die von einem Ordinariat beziehungsweise Generalvikariat ausgeübte Aufsicht über einen Rechtsträger durch die Wahrnehmung von Aufsichtsrechten soll dessen Arbeit unterstützend begleiten. Bei bedeutenden Entscheidungen kann so zum Beispiel durch regelmäßige Jahresgespräche und/oder zusätzliche Prüfungen die kirchliche Aufsichtsbehörde die Organe des Trägers in dessen Interesse und im kirchlichen Gesamtinteresse beraten. Wie weit dies gegeben ist, hängt von den Verhältnissen im Einzelfall ab und kann nicht generalisierend bestimmt werden.

Diese extern ausgeübte Aufsicht kann angemessene Aufsichtsstrukturen innerhalb des Trägers, wie sie in Kapitel D angesprochen sind, nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere bei wirtschaftlich bedeutenden Entscheidungen, wo es die Verantwortung des Trägers selbst ist, für eine entsprechende Aufsicht über die Geschäftsführungen zu sorgen. Dies wiederum sicherzustellen, ist eine zusätzliche Aufgabe der Kirchengemeinschaft. Die kirchenrechtliche Aufsicht wird neutral ausgeübt und greift in bestehende Wettbewerbssituationen zwischen Trägern und Einrichtungen nicht ein.

Die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, die über die in Kapitel D festgelegte trägerinterne Aufsicht hinausgehen, erfordert in der Regel eine gewisse Bearbeitungszeit bei den (Erz-) Bischöflichen Ordinariaten oder Generalvikariaten. Dies kann zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Entscheidungen des Trägers führen, die für die wirtschaftliche Stellung und für die Wettbewerbssituation seiner Einrichtungen und Dienste nachteilig sind. Daher sollen die kirchlichen Aufsichtsbehörden die Kapazitäten zur Wahrnehmung der Aufsicht so abstimmen, dass die hiermit verbundenen Entscheidungen zeitnah getroffen werden können und die unternehmerische sowie

wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Träger nicht beeinträchtigt wird. Dies bedingt eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der kirchlichen Oberbehörden, besonders bei komplexen Einzelfallregelungen (Übernahme von Beteiligungen, Zusammenwirken mit dem gewerblichen Bereich oder ähnliches) oder rechtlichen Umstrukturierungsmaßnahmen (Entwicklung von Holding-Konzepten, Gründung von Stiftungen etc.).

**Mitteilung über die Umsetzung der Handreichung
„Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft
und wirtschaftliche Aufsicht“**

Name des Trägers:

Rechtsform des Trägers:

Anschrift des Trägers:

Telefon: Fax: E-Mail:

Ansprechpartner (für Rückfragen): Telefon:

1. Satzung beziehungsweise Gesellschaftsvertrag

Für den Träger gilt die Satzung beziehungsweise der Gesellschaftsvertrag vom:

Die Satzung beziehungsweise der Gesellschaftsvertrag ist im Vereinsregister beziehungsweise Handelsregister eingetragen

Nr. beim (Gericht)

Die Satzung/der Gesellschaftsvertrag liegt dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat vor Ja/Nein

Die Satzung/der Gesellschaftsvertrag sind beigefügt (nur bei Änderung seit der letzten Mitteilung) Ja/Nein

2. Vertretungsberechtigte Personen des Trägers sind:

- a) Name: Vorname:
Funktion:
- b) Name: Vorname:
Funktion:
- c) Name: Vorname:
Funktion:

3. Der Träger hat ein Aufsichtsgremium

Dem Aufsichtsgremium gehören Mitglieder an

a) Vorsitzende(r):

Name: Vorname:
Berufliche Qualifikation:

b) Stellv. Vorsitzende(r):

Name: Vorname:
Berufliche Qualifikation:

c) Stellv. Vorsitzende(r):

Name: Vorname:
Berufliche Qualifikation:

4. In der Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag sind für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums Anforderungsprofile festgelegt und werden beachtet Ja/Nein

5. Die Wahl beziehungsweise die Berufung in das Aufsichtsgremium ist auf Jahre befristet.

6. Wenn noch kein Aufsichtsgremium besteht:
 Das Aufsichtsgremium soll bis spätestens durch die Änderung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrages installiert und bis spätestens besetzt sein.

7. Das Aufsichtsgremium hat im zurückliegenden Berichtsjahr Sitzungen abgehalten.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums bekommen ihre Auslagen (zum Beispiel Fahrtkosten) erstattet. Ja/Nein

9. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhalten eine Aufwandsentschädigung/angemessene Vergütung. Ja/Nein

Dieser Mitteilung sind folgende Erklärungen beigefügt:

Selbstverpflichtungserklärung des Vorstandes beziehungsweise/und der Geschäftsführung

Selbstverpflichtungserklärung des Aufsichtsgremiums

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom

.....

Datum

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
für den Rechtsträger

Selbstverpflichtungserklärung des Vorstandes beziehungsweise/und der Geschäftsführung

(Diese Erklärung ist von allen vertretungsberechtigten Personen des Trägers einzeln abzugeben)

Der Unterzeichner erklärt:

1. Name des Rechtsträgers:

2. Meine Funktion für den Rechtsträger ist
(zum Beispiel 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer):
.....

3. Diese Tätigkeit nehme ich hauptberuflich/ehrenamtlich* wahr.

4. Bei hauptberuflicher Tätigkeit:
 - a) Ich habe einen Vorstands-/Geschäftsführervertrag einschließlich Vergütungsregelung abgeschlossen, der vom Aufsichtsgremium beschlossen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums unterschrieben ist.*

 - b) Ich habe dem Aufsichtsgremium alle vergüteten Nebentätigkeiten mitgeteilt. Alle Nebentätigkeiten sind vom Aufsichtsgremium durch Beschluss genehmigt.*

5. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit:

- a) Ich erhalte für meine ehrenamtliche Vorstands-/Geschäftsführertätigkeit keine Aufwandsentschädigung.*
- b) Ich erhalte für meine ehrenamtliche Vorstands-/Geschäftsführertätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die vom Aufsichtsgremium beschlossen ist.*

6. Die Handreichung „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht“ wird von mir beachtet.*

7. Das Aufsichtsgremium hat mir in seiner Sitzung am für das Wirtschaftsjahr Entlastung erteilt.*

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

* Nicht Zutreffendes streichen

Selbstverpflichtungserklärung des Aufsichtsgremiums
(Diese Erklärung ist vom Vorsitzenden und dem/den Stellvertreter/n
gemeinsam abzugeben)

Die Unterzeichner erklären:

1. Rechtsträger:

2. Unsere Funktionen sind:

a) Funktion: (zum Beispiel 1. Vors. des Aufsichtsrates)

Name: Vorname:

b) Funktion: (zum Beispiel stellv. Vors. des Aufsichtsrates)

Name: Vorname:

c) Funktion: (zum Beispiel stellv. Vors. des Aufsichtsrates)

Name: Vorname:

3. Die Handreichung „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht“ wird vom Aufsichtsgremium beachtet.*

4. Der Vorstands-/Geschäftsführervertrag einschließlich der aktuellen Vergütungsregelung für jedes hauptberufliche Vorstands-/Geschäftsführungsmitglied ist vom Aufsichtsgremium beschlossen.*

